VERORDNUNG (EWG) Nr. 1950/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission [3],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [4],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Es ist erforderlich, die Interventions- und Richtpreise für die Hauptgetreidearten und den Referenzpreis für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen so festzulegen, daß ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Getreidearten entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf erreicht werden kann.

Im Fall der Anwendung besonderer Interventionsmaßnahmen bei Weichweizen, der den Mindestanforderungen für die Brotherstellung entspricht, sollte der Referenzpreis global verringert werden.

Um für Gerste und Mais in der Gemeinschaft die Marktdurchlässigkeit zu gewährleisten, sollte eine Angleichung des Verhältnisses zwischen den relativen Werten hinsichtlich der Verwendung dieser beiden Getreidearten in der Verfütterung vorgenommen werden.

Zur Festlegung des Richtpreises für Weichweizen ist vorgesehen, daß der Referenzpreis für dieses Erzeugnis auf einem Niveau festgesetzt wird, das der mittleren Qualität von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen entspricht. Dabei ist für die Berechnung dieses Preises die Differenz zu berücksichtigen, die zwischen dem Ertrag bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen der genannten mittleren Qualität und dem Ertrag bei nicht zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen besteht, die zur Zeit auf 16,6 % angesetzt wird.

Die Interventionspreise für Hartweizen und Roggen sowie der Referenzpreis für Weichweizen, die in Griechenland Anwendung finden, sind gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte von 1979 festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1981/82 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 101.
(5) ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 27.

ANHANG

(ECU/Tonne)

WEICHWEIZEN	
Gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	165,23
Referenzpreis (1)	
— Neunergemeinschaft	192,72
— Griechenland	182,44
Richtpreis	230,55
ROGGEN	
Gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	
— Neunergemeinschaft	165,23 (2)
— Griechenland	163,04
Richtpreis	210,00
GERSTE	
Gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	165,23
Richtpreis	210,00
MAIS	
Gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	165,23
Richtpreis	210,00
HARTWEIZEN	
Gemeinsamer einheitlicher Interventionspreis	
— Neunergemeinschaft	274,99
— Griechenland	251,79
Richtpreis	311,48

(1) Dieser Preis wird im Fall der Anwendung besonderer Interventionsmaßnahmen bei der zur Brotherstellung geeigneten Mindestqualität um 7,88 ECU/Tonne verringert.
(2) Dieser Preis wird um 3,97 ECU/Tonne erhöht [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75].